



Junge Kirche
an Uni und FH ::

Finanzsatzung der KSHG Münster

(gültige Fassung vom 07.07.2020)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Zuständigkeiten	1
§ 1 Entscheidungskompetenz.....	1
§ 2 Zusammensetzung des Haushaltsausschusses	1
§ 3 Arbeitsweise des Haushaltsausschusses	1
§ 4 Weisungen des Rates	1
Abschnitt 2: Verfahren	2
§ 5 Haushaltsverfahren.....	2
§ 6 Einzelantragsverfahren.....	2
§ 7 Dringlichkeitsverfahren	3
Abschnitt 3: Verwendung der Gelder und Rechenschaft	3
§ 8 Verwendung der Gelder	3
§ 9 Rechenschaft	3
§ 10 Änderung der Finanzsatzung	3

Finanzsatzung der KSHG Münster

(gültige Fassung vom 07.07.2020)

Abschnitt 1: Zuständigkeiten

§ 1 Entscheidungskompetenz

- 1) Der KSHG-Rat entscheidet über Finanzfragen. Er beschließt den Verwaltungshaushalt. Dieser umfasst die laufenden Einnahmen und Ausgaben für Programm, Unterhalt und Personal.
- 2) Die Ausarbeitung eines Haushaltsentwurfes erfolgt durch den Haushaltsausschuss.
- 3) Dieser ist befugt, Gelder in den Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes im Detail aufzuschlüsseln und zu verteilen und informiert den KSHG-Rat zeitnah über seine Entscheidungen.
- 4) Ihm können weitere Aufgaben zur Unterstützung des KSHG-Rates nach dieser Satzung übertragen werden.

§ 2 Zusammensetzung des Haushaltsausschusses

- 1) In den Haushaltsausschuss werden bis zu vier ehrenamtliche KSHG-Ratsmitglieder für zwei Semester gewählt. Das Mitglied oder die Mitglieder der Gemeindeleitung müssen durch den KSHG-Rat mit absoluter Mehrheit bestätigt werden. Der*die Buchhalter*in der KSHG ist Mitglied mit beratender Funktion.
- 2) Der Haushaltsausschuss konstituiert sich zu Beginn des Semesters und endet mit der Konstituierung des neuen Haushaltsausschusses im übernächsten Semester.
- 3) Vor der Abstimmung sollen die Kandidat*innen Auskunft über Leitlinien und Ziele ihrer Arbeit im Ausschuss geben.

§ 3 Arbeitsweise des Haushaltsausschusses

- 1) Der Haushaltsausschuss trifft sich mehrmals pro Semester, mindestens jedoch zweimal, um fortlaufend zu planen und die finanzielle Entwicklung des aktuellen Haushalts zu beobachten.
- 2) Er legt dem KSHG-Rat rechtzeitig einen vollständigen Haushaltsentwurf vor.
- 3) Entscheidungen trifft der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Weisungen des Rates

Der KSHG-Rat kann dem Haushaltsausschuss Weisungen bezüglich aller Einzelheiten des Haushaltsentwurfs erteilen. Dies umfasst insbesondere vom KSHG-Rat beabsichtigte Schwerpunktsetzungen im Haushalt.

Abschnitt 2: Verfahren

Die Finanzierung von Vorhaben erfolgt in Haushaltsverfahren, Einzelantragsverfahren und im Dringlichkeitsverfahren.

§ 5 Haushaltsverfahren

- 1) Der Haushaltsausschuss erstellt aufgrund von Erfahrungswerten und eingegangenen Änderungs- und Ergänzungsanträgen einen Haushaltsentwurf.
- 2) Bis zu einem vom Haushaltsausschuss festgesetzten Termin können die Gemeindeleitung, die Referent*innen und Arbeitskreise und Gruppen jeweils einen begründeten Änderungs- oder Ergänzungsantrag einreichen.
- 3) Weitere Informationen und Stellungnahmen holt der Ausschuss, sofern er es für erforderlich hält, ein.
- 4) Für Anträge nach §§ 7f. sind im Haushalt Rücklagen in angemessener Höhe vorzusehen.
- 5) Insbesondere sind hierbei Gelder für die Durchführung von Fahrten vorzusehen, über deren konkrete Ausgestaltung später im Rahmen des Verfahrens nach § 7 entschieden wird.
- 6) Der Haushaltsentwurf wird den Ratsmitgliedern übermittelt und allen an der Gemeinde Interessierten zur Einsicht im Sekretariat, spätestens sieben Tage vor der Ratssitzung, die den Haushalt beschließen soll, zur Verfügung gestellt.
- 7) Im Rat erfolgt eine kurze Vorstellung des Haushaltes, insbesondere der Posten, die Auffälligkeiten oder eine Veränderung zum Vorjahr enthalten. Dabei besteht die Möglichkeit zu Rückfragen.
- 8) Bei Bedarf erfolgt eine offene Aussprache. Im Rahmen dieser Aussprache kann der Entwurf vom KSHG-Rat verändert werden.
- 9) Der KSHG-Rat beschließt den Haushalt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.
- 10) Kommt die Mehrheit nicht zustande, so gilt der Haushaltsentwurf an den Ausschuss als zurückverwiesen.
- 11) Bis zur nächsten Sitzung hat der Ausschuss dem KSHG-Rat einen neuen Entwurf vorzulegen.

§ 6 Einzelantragsverfahren

- 1) Das Einzelantragsverfahren ist zulässig für Vorhaben, die im Haushalt keine Beachtung finden konnten. Ebenso muss jede Fahrt in diesem Verfahren beantragt werden.
- 2) Der Antrag ist an die*den Buchhalter*in zu richten. Er*Sie informiert die Antragsstellenenden über alles Erforderliche und leitet den Antrag verbunden mit einer Beurteilung an den Geschäftsführenden Ausschuss (GA) weiter.
- 3) Der GA entscheidet über Beträge bis zu 250 Euro selbstständig.
- 4) Über Beträge, die 250 € übersteigen, entscheidet der KSHG-Rat mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5) In Fällen von besonderem Interesse kann der KSHG-Rat die Entscheidung über das Vorhaben auch unabhängig von der Höhe des Betrags selbst treffen.

§ 7 Dringlichkeitsverfahren

- 1) Muss eine Entscheidung über die Finanzierung von Einzelvorhaben so kurzfristig getroffen werden, dass eine Beratung des GA nicht möglich ist, ist das Dringlichkeitsverfahren statthaft. Dies gilt auch, wenn der KSHG-Rat zu entscheiden hätte.
- 2) In diesen Fällen entscheidet ein Mitglied der Gemeindeleitung.
- 3) Die Entscheidung ist dem GA bzw. KSHG-Rat unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Die antragstellende Person hat ihrerseits unverzüglich eine schriftliche Begründung des Antrages und der Dringlichkeit dem GA bzw. KSHG-Rat zukommen zu lassen.

Abschnitt 3: Verwendung der Gelder und Rechenschaft

§ 8 Verwendung der Gelder

- 1) Im Rahmen des beschlossenen Haushalts können die Gemeindeleitung, Referent*innen, Arbeitskreise und Gruppen zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Gestaltung ihres Zuständigkeitsbereichs eigenverantwortlich über Gelder verfügen.
- 2) Beschränkungen dieser Zuständigkeit entfalten neben dienstlichen Anweisungen insbesondere auch Beschlüsse des KSHG-Rates.

§ 9 Rechenschaft

- 1) Nach Beendigung eines Haushaltsjahres ist von den Antragstellenden über die Verwendung der Gelder gegenüber dem Haushaltsausschuss Rechenschaft abzulegen.
- 2) Dieser berichtet dem KSHG-Rat und informiert über Auffälligkeiten.

§ 10 Änderung der Finanzsatzung

Der KSHG-Rat kann auf Antrag eines Mitglieds diese Finanzsatzung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ratsmitglieder ändern.

Münster, den 7. Juli 2020